

Prof. Dr. Masasuke Ishibe, Prof. Dr. Hans-Peter Marutschke

Kurseinheit J3:

Justizsystem in Geschichte und Gegenwart

Weiterbildendes Studium: Grundlagen des japanischen Rechts



FernUniversität in Hagen

Institut für Internationale Rechtsbeziehungen
Abteilung Japanisches Recht

**Rechts-
wissenschaftliche
Fakultät**



FernUniversität in Hagen

Vollständig durchgesehene Neuauflage 2023. Fachliche Redaktion: Ricarda Schwarzbart. Sprachliche Redaktion: Daniel Toufaki, Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannten Verwertungsalternativen je nach Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen bereits durch Einstellen in Cloud-Systeme verwirklicht sein können. Die FernUniversität bedient sich im Falle der Kenntnis von Urheberrechtsverletzungen sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Instrumente, um ihre Rechte geltend zu machen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	III
Abkürzungen	V
1 Vorbemerkung	6
2 Entstehung und Entwicklung des Gerichtswesens in Japan	9
2.1 <i>Das Gerichtswesen in der Tokugawa-Zeit</i>	<i>9</i>
2.1.1 Allgemeines	9
2.1.2 Der Zivilprozess.....	9
2.2 <i>Die Einführung des westlichen Gerichtswesens in der Meiji-Reform</i>	<i>10</i>
2.2.1 Beginn der Reform.....	10
2.2.2 Der höchste Gerichtshof (<i>daishin'in</i>)	11
2.2.3 Einfluss des französischen Rechts.....	11
2.2.4 Förderung der Vergleichsschließung	12
2.3 <i>Die Entstehung des historischen japanischen Gerichtsverfassungsgesetzes von 1889.....</i>	<i>12</i>
2.3.1 Allgemeine Hintergründe	12
2.3.2 Grundlagen des historischen Gerichtsgesetzes	13
2.3.3 Die Rolle des Justizministers.....	14
2.3.4 Unabhängigkeit der Richter	15
2.3.5 Richterliche Tugenden	15
2.3.6 Die Staatsanwaltschaft	15
2.3.7 Zusammenfassung	16
2.4 <i>Die weitere Entwicklung der Justiz bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges</i>	<i>16</i>
2.4.1 Einführung von Schwurgerichten	16
2.4.2 Veränderungen in der Gesellschaft und Reformen	17
2.4.3 Probleme richterlicher Unabhängigkeit.....	18
2.5 <i>Das Gerichtswesen nach dem Zweiten Weltkrieg</i>	<i>19</i>
2.5.1 Das neue Gerichtsgesetz (1947)	19
2.5.2 Prinzip der Gewaltenteilung und Gerichtsverfassung	20
2.5.3 Erweiterte Zuständigkeiten des OGH	21
2.5.4 Errichtung von summarischen Gerichten (<i>kan'i saibansho</i>) und Familiengerichten (<i>katei saibansho</i>).....	22
2.6 <i>Reformen.....</i>	<i>22</i>
2.6.1 Organisatorische Reformen des OGH.....	22
2.6.2 Belastung der inneren Gerichte.....	23
2.6.3 Neue Zivilprozessgesetz von 1996	24
2.6.4 Justizreform seit 2001	24
2.6.5 Digitalisierung der Justiz	24
2.6.6 Charakteristische Merkmale im historischen Überblick	25

3	Die Juristen und die Juristenausbildung	27
1.1	<i>Historisches</i>	27
3.1.1	Beamtenausbildung.....	27
1.1.1	Neuorientierung in der Meiji-Zeit (1868-1912).....	28
1.1.2	Weitere Reformen bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges	29
1.2	<i>Neuordnung von Justiz und Juristenausbildung</i>	29
1.2.1	Juristenausbildung an den Universitäten bis 2004.....	30
1.2.2	Juristisches Staatsexamen bis 2004.....	32
1.3	<i>Justizreform und Einführung von Law Schools 2004</i>	33
1.3.1	Einführung von Law Schools und grundlegendes System	35
1.3.2	Aktuelle Situation der Law Schools in Japan	37
1.3.3	Konkretes Beispiel zu den Studienbedingungen an einer Law School	38
1.4	<i>Juristisches Staatsexamen (shihō shiken)</i>	39
1.5	<i>Referendarausbildung</i>	40
1.6	<i>Juristische und verwandte Berufe</i>	41
1.6.1	Richter (<i>saibankan, hanji</i>).....	41
1.6.2	Staatsanwälte (<i>kensatsukan, kenji</i>)	42
1.6.3	Rechtsanwälte (<i>bengoshi, bengonin</i>)	43
1.6.4	Ausländische Anwälte (<i>gaikokuhō jimu bengoshi</i>)	43
1.1.1	Rechtspfleger in der Justiz (<i>shihō shoshi</i>)	44
1.6.5	Rechtspfleger in der Verwaltung (<i>gyōsei shoshi</i>)	45
1.6.6	Rechtspfleger in Arbeits- und Sozialversicherungsangelegenheiten (<i>shakai hoken rōmushi</i>)	46
1.6.7	Patentanwalt (<i>benrishi</i>)	47
1.6.8	Steuerberater (<i>zeirishi</i>).....	47
1.6.9	Wirtschaftsprüfer (<i>kōnin kaikeshishi</i>).....	48
1.6.10	Notar (<i>kōshōnin</i>)	48
1.6.11	Seerechtsagent (<i>kaiji dairishi</i>)	49
1.6.12	Zollagent (<i>tsūkanshi</i>).....	49
1.7	<i>Justizreform und Einführung eines Laienrichtersystems im Strafprozess</i>	50
1.7.1	Hintergrund	50
1.7.2	Grundzüge des Laienrichtersystems (<i>saiban'in seido</i>)	51
1.8	<i>Literaturhinweise</i>	53
1.8.1	Zur Juristenausbildung	53
1.8.2	Zur Laienbeteiligung im Justizwesen	54

Abkürzungen

GEF	Gesetz über die Entscheidung von Familiensachen (<i>kazokuhō</i>) von 1947
GerG	Gerichtsgesetz (<i>saibanshohō</i>) von 1947
HG	Handelsgesetz (<i>shōhō</i>) von 1899
HGerG	Historisches Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (<i>gyōsei saibanhō</i>) von 1890
JOG	Gesetz über die Justizorganisation (<i>shihō shokumu taisei</i>) von 1872
JV	japanische Verfassung (<i>kenpō</i>) von 1946
LaienRG	Laienrichtergesetz (<i>saiban'in hō</i>) von 2004
RAG	Rechtsanwaltsgesetz (<i>bengoshihō</i>) von 1949
ZPG a.F.	Zivilprozessgesetz alte Fassung (<i>minso</i>) von 1890
ZPG	Zivilprozessgesetz (<i>minso</i>) von 1996

Vorbemerkung

Wo Menschen zusammenleben, ergeben sich fast unvermeidbar auch Streitigkeiten. Damit die menschliche Gesellschaft friedlich fortbestehen kann, müssen diese gelöst werden. In früheren Zeiten blieb für eine streitende Partei kaum etwas anderes übrig, als das eigene Interesse mit Gewalt zu wahren. Auf diese Weise konnten aber die Streitigkeiten meist nicht einer endgültigen Lösung zugeführt werden, weil dadurch wiederum Gegengewalt zur Vergeltung heraufbeschworen wurde. Seit die Gesellschaft staatlich organisiert ist, besteht die Hauptaufgabe des Staates immer noch darin, die Anwendung privater Gewalt zur Streitleistung (wie z.B. die Fehde) durch die Errichtung einer Gerichtsorganisation zu unterdrücken. Das grundsätzliche Verbot der Selbsthilfe gilt seit der Neuzeit als ein Postulat für die Rechtspflege im Staat.

Im heutigen Staat ist die Entscheidung durch ein Gericht eine der Hauptformen, Streitigkeiten formal zu beenden. Es lassen sich aber außer dieser noch andere Formen der Konfliktlösung beobachten.

Als Grundmuster für die Austragung von Streitigkeiten unterscheiden sich nun vier Formen voneinander:

1. Vergleich,
2. Schlichtung,
3. Schiedsrichterliche Entscheidung,
4. Gerichtliche Entscheidung.

Der Vergleich kommt dann in Betracht, wenn beide Parteien an einer kooperativen Lösung ihres Konflikts interessiert sind. In einer Verhandlung, an der kein Dritter beteiligt ist, kommen die Parteien durch gegenseitiges Einverständnis zu einer Lösung. Der Vergleich ist eine Art Vertrag, der auf die Konfliktlösung durch kompromissbereites Nachgeben, nicht durch die Anwendung von Rechtsnormen gerichtet ist.

Am Schlichtungsverfahren, bei dem der Einfluss von Rechtsnormen etwas größer ist, ist ein Dritter als Vermittler beteiligt. Der Verhandlungserfolg ist von der Einsichtsfähigkeit und dem Vertrauen der Beteiligten auf eine relative Gleichstellung im Verfahren abhängig. Die beiden Parteien kommen durch Verhandlung zu einer Einigung. Es gilt dabei, die Billigkeit des Ergebnisses aufgrund sorgfältiger Abwägung der beiderseitigen Interessen ins Auge zu fassen.

Beim Schiedsverfahren unterwerfen sich die Parteien der Entscheidung eines Schiedsrichters. Hier kommt den Rechtsnormen hinsichtlich Verfahrensablauf und Inhalt des Schiedsspruches mehr Bedeutung zu. Das Verfahren kann jedoch flexibler gestaltet werden als ein Gerichtsprozess.

In einem Gerichtsverfahren entscheidet der Richter in einem ordnungsgemäßen Verfahren durch Anwendung von Rechtsnormen. Die gerichtliche Entscheidung stellt die höchste Stufe der Formalisierung und Normorientierung dar.

Jede Gesellschaft hat seit alters her ein eigenes System zur Konfliktlösung entwickelt. Es handelt sich dabei darum, wie dieses System als Wirkungszusammenhang durch die oben genannten Formen konstruiert werden soll. Wie schon erwähnt, wird die gerichtliche Entscheidung als die höchste und letzte Stufe angesehen, auf der Streitigkeiten erst dann durch eine neutrale Instanz zwangsweise einer endgültigen Lösung zugeführt werden, nachdem sich die Versuche in den anderen Formen als erfolglos erwiesen haben oder von vornherein ausscheiden. Welche Beziehungen hat die gerichtliche Entscheidung aber zu den anderen Formen, und wie funktioniert sie in Verbindung mit ihnen als ein ganzes System?

Die Struktur eines solchen Systems ist natürlich von historischen und kulturellen Voraussetzungen mitbestimmt. Man muss in dieser Hinsicht verschiedene für das System maßgebende Faktoren berücksichtigen: nämlich die Struktur der Staatsgewalt, soziale und wirtschaftliche Verhältnisse, die religiösen, moralischen und rechtlichen Wertvorstellungen, die Lage und Funktion der Juristen und ihre Ausbildung usw. Die Frage, z.B. welche Streitigkeiten in das Gebiet des Rechts einbezogen und als Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung behandelt werden, kann man nicht ohne weiteres beantworten. Die Grenze zwischen Recht und anderen Normen oder zwischen gerichtlicher Entscheidung und Lösungen anderer Art ist in jedem Land unterschiedlich gezogen. Der Bereich, in dem sich Recht und Rechtspflege wirksam durchsetzen, wird weitgehend abhängig von der Rechtskultur abgegrenzt.

Es wurde schon oft darauf hingewiesen, dass in der japanischen Bevölkerung eine gewisse, in der Tradition verwurzelte Abneigung gegen die öffentliche Austragung von Streitigkeiten durch staatliche Gerichte besteht. Manche sagen sogar, dass diese Neigung zur Prozessvermeidung schon zum Volkscharakter der Japaner geworden ist.

Takeyoshi Kawashima, ein bekannter Zivilist und Rechtssoziologe, hat 1967 die Denk- und Verhaltensweise der Japaner auf dem Gebiet des Rechts analysiert und die Neigung zur außergerichtlichen Austragung von Streitigkeiten als für die japanische Rechtskultur charakteristisch herausgearbeitet.¹ Konrad Zweigert und Hein Kötz haben 1971 noch geschrieben:

"Man sollte denken, dass die traditionelle Neigung zu außergerichtlicher Beilegung von Streitigkeiten sich unter den heutigen Verhältnissen abzuschwächen beginnt. In der Tat gibt es dafür einige Anzeichen. Gleichwohl stellt der westliche Betrachter mit Überraschung fest, wie zäh man in Japan trotz aller Veränderung der Lebensverhältnisse auch heute noch an den alten Gewohnheiten festhält."

Andererseits hat John O. Haley, ein amerikanischer Japanologe, einen Einwand gegen diese These erhoben. Nach seiner Meinung liegt Japan im internationalen, quantitativen Vergleich zivilrechtlicher Fälle in 10 Ländern (USA, BRD, Frankreich, Großbritannien und andere europäische Länder sowie auch Korea) in der Mitte.² Es lässt sich auch feststellen, dass die Zahl, der bei den

¹ T. Kawashima (1967), Das Rechtsbewusstsein der Japaner [nihonjin no hōshiki], Iwanami Shoten.

² J.O. Haley, The Myth of the Reluctant Litigant, *Journal of Japanese Studies*, 4 (1978), S. 359–390 und zahlreiche andere Schriften.

japanischen Gerichten anhängigen Zivilsachen in der Gegenwart noch geringer ist als etwa vor 1933. So hat HALEY die vermeintlich für die Japaner eigentümliche Neigung zur Prozessvermeidung als Mythos bestritten.

Die quantitative Untersuchung der Prozesshäufigkeit ist zwar wichtig, aber es sollte eher in qualitativer Hinsicht klar gemacht werden, wie man in Japan bei der Konfliktlösung denkt und sich verhält. Erst dann wird die für Japan eigentümliche Vorstellung von Recht und Rechtspflege herausgearbeitet werden können.

Auf die Diskussion um die Abneigung der Japaner gegen den gerichtlichen Prozess möchte ich später noch einmal eingehen. Zunächst sei aber darauf hingewiesen, dass sich dieses Problem durch die Aufnahme westlicher Rechtssysteme weiter kompliziert hat. Zwischen westlichem Recht und eigenständigem Recht lag und liegt noch heute ein Spannungsfeld. Im Laufe der Rezeptionsvorgänge gelangte das westliche Rechtssystem zur Herrschaft über das traditionelle Rechtssystem. Auch was das System zur Streitlösung betrifft, ist das westliche Gerichtswesen vom neu gegründeten Meiji-Staat übernommen und als Muster für das eigene Gerichtswesen verwandt worden. Wie sind fremde Rechtsinstitute dabei modifiziert worden, um sich den sozial-politischen Verhältnissen in Japan anzupassen? In welche Beziehung sind sie mit dem traditionellen System getreten? In dieser Fragestellung liegt ein Grund dafür, warum man auf die Vorgänge der Rezeption in der Meiji-Zeit zurückkommen muss, um die Eigentümlichkeit des Rechts und der Rechtspflege in Japan zu verstehen.

Seit der Meiji-Zeit hat Japan in gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht einen ungeahnten Aufschwung genommen. Vor allem das wirtschaftliche Wachstum nach dem Zweiten Weltkrieg hat sich so schnell entwickelt, wie es niemand zuvor erwartet hatte. Als Folge der raschen Gesellschaftsveränderung sind die heutigen Lebensverhältnisse viel zu verwickelt und unübersichtlich geworden, als dass man deren Zusammenhänge präzise erfassen könnte. Mit beschleunigter Industrialisierung und Urbanisierung sieht man sich vor neu zu bewältigende Probleme gestellt, wie z.B. die Umweltverschmutzung. Es besteht kein Zweifel daran, dass sich dementsprechend das Rechtsverständnis bei der Bevölkerung erheblich verändert hat.

Viele Fälle, die bisher nach Sitte und Gewohnheit in beschränkten sozialen Verhältnissen erledigt wurden, kommen heute zum Gericht. Man muss nun danach fragen: Welche Gestalt und Struktur hat das gegenwärtige Gerichtswesen in Japan angenommen? Kann es angesichts quantitativer und qualitativer Veränderungen der Streitigkeiten seine Funktion richtig erfüllen? Welche Rolle spielt dabei die außergerichtliche Streitbeilegung? In welcher Form wirken sowohl das gerichtliche als das außergerichtliche Verfahren als integrierende Systeme zur Streitlösung zusammen? Um auf diese Fragen eine Antwort geben zu können, möchte ich im Folgenden die der Streitlösung dienenden Institutionen und Anstalten sowie deren Träger und Funktion darstellen und die charakteristischen Merkmale der im heutigen Japan entstehenden Streitigkeiten erörtern.

Entstehung und Entwicklung des Gerichtswesens in Japan

Das Gerichtswesen in der Tokugawa-Zeit

Allgemeines

In der Tokugawa-Zeit (1603-1867) standen die Gerichtsbarkeit des Shogunats und die der Territorien (*han*) nebeneinander. Den Territorialfürsten (*daimyō*) wurde zwar die autonome lokale Gewalt eingeräumt. Da sie aber vom Shogunat zentralistisch regiert wurden, durften sie diese Gewalt nur so weit ausüben, als sie nicht gegen die Herrschaft des Shogunats verstießen. Auch hinsichtlich der gerichtlichen Gewalt stand dabei der Shogun über den *daimyō*.

Es gab damals keine Gerichte im heutigen Sinne. Die Gerichte waren nicht von den Verwaltungsbehörden getrennt und die Richter waren zugleich Verwaltungsbeamte. Die vom Shogunat erlassenen Gesetze bestanden hauptsächlich aus Strafgesetzen und Polizeiordnungen. Es gab im zivilrechtlichen Bereich nur wenige Gesetze, wie z.B. solche, die familien- und erbrechtliche Sachen betrafen. In den meisten Fällen entschied man nach Gewohnheiten und Präjudize. Letztere wurden zwar aufgezeichnet, waren jedoch geheim und ausschließlich den Richtern vorbehalten. Sie waren eine Art Instruktion für die Verwaltungsbeamten.

Der Zivilprozess

Der Zivilprozess wurde damals "*deirimono*" oder "*kuji*" genannt, der seinerseits aus "*hon-kuji*" und "*kane-kuji*" bestand. Der "*kane-kuji*" unterschied sich insofern vom "*hon-kuji*", als der erstere die Geldschuld aus dem verzinslichen Darlehn ohne Pfand, aus Verkaufskredit usw. zum Streitgegenstand machte. Das war ein Anzeichen dafür, dass Geld- und Kreditgeschäfte in großen Städten, wie Edo und Osaka, weitgehend verbreitet waren. Nicht selten verordnete das Shogunat aber, dass eine derartige Geldschuld nicht einklagbar sei. Diese ablehnende Haltung, in solchen Fällen keinen Rechtsschutz zu gewähren, lässt sich aus der Ansicht des Shogunats erklären, dass die Geldschuld aus einer Vereinbarung im privaten Interesse entstand und dass die Sache deshalb im Streitfall von beiden Parteien mit eigener Hand erledigt werden sollte, damit die Obrigkeit nicht belästigt werde. Die Rechtspolitik, die das Shogunat verfolgte, lag darin, grundsätzlich möglichst nicht aktiv in Zivilsachen einzugreifen, soweit sie die politische Ordnung nicht wesentlich berührten, sondern diese vielmehr der gütlichen Einigung zwischen den Parteien zu überlassen. Das gleiche galt in der Regel auch für bodenrechtliche Probleme. Wenn ein Streit z.B. um das Nutzungsrecht in einer Gemeinheit entstand, wurden die Beteiligten darauf verwiesen, ihn in erster Linie im Wege des Vergleichs zu lösen. Kam dennoch keine Einigung zustande, wollten sie oft den Kampf gegeneinander so lange fortführen, bis eine der beiden Parteien letztlich ein günstiges Urteil durch ein Gericht erstritten hatte. Denn ihr bäuerliches Dasein war ganz von dem erfolgreichen Rechtsschutz ihrer Berechtigung abhängig. Wenn ein Territorialgericht sich der Sache nicht annahm, war es verboten, sich mit einer Klage unmittelbar an das Shogunat zu wenden. Trotzdem suchten sie bei der Todesstrafe verschiedene Wege, sich beim Shogunat Gehör zu verschaffen.

Damals hatte man eigentlich kein Klagerecht vor einem Gericht. Den Rechtsweg zuzulassen, wurde als Wohltat der Obrigkeit angesehen. Merkwürdig ist es aber, dass vor dem Stadtgericht in Edo eine Reihe von Gasthäusern (*kuji-yado*) stand, in denen die Rechtssuchenden, die vom Land kamen, Unterkunft fanden und von den Wirten Rat und Hilfe beim gerichtlichen Verfahren erhielten. Dort findet sich ein Ansatz zur beruflichen Tätigkeit der Advokaten in Japan.

In der Tokugawa-Zeit wurde die Austragung von Streitigkeiten in der Regel der Vermittlung durch leitende Persönlichkeiten in den Dörfern, Zünften oder Nachbarschaften überlassen. Nur ausnahmsweise erklärten sich die Gerichte bereit, sie obrigkeitlich beizulegen. Die Bevölkerung, die in beschränkten Verhältnissen mit traditioneller Bindung lebte, wurde durch die Moral zu Ehrfurcht und Gehorsam gegen die Obrigkeit erzogen und gelangte dadurch zu einer inneren Haltung, die auf Prozessvermeidung ausgerichtet war. Andererseits ist es nicht zu übersehen, dass die Bauern in Streitfällen, die ihre Existenz erheblich bedrohten, sich einer gerichtlichen Klage oft nicht enthielten und gegebenenfalls durch Anwendung von Gewalt ihre Forderungen durchzusetzen versuchten.

Die Einführung des westlichen Gerichtswesens in der Meiji-Reform

Beginn der Reform

Durch die Meiji-Reform wurde die Regierungsgewalt des Shogunats an den Kaiser (*tennō*) zurückgegeben. Die Territorien der Daimyo (*han*) wurden abgeschafft und in Provinzen unter kaiserlicher Herrschaft umgewandelt (*hai han chiken*). Alle Staatsgewalt lag damit einheitlich in der Hand des Kaisers. Zugleich wurde das westliche Prinzip der Gewaltentrennung eingeführt, und zwar im Sinne einer funktionellen Trennung der einheitlichen Staatsgewalt.

Es war Shinpei Eto, der Chef des 1871 eingerichteten Justizministeriums, der eifrig bestrebt war, die Justiz von der Verwaltung zu trennen und für die Selbständigkeit jenes Bereichs einzutreten. Die 1872 von ihm erlassenen Regelungen der Dienstpflichten der Rechtspflege (*shihō shokumu teisei*),³ die als das erste Gerichtsverfassungsgesetz in Japan bezeichnet werden können, bildeten die Grundlage zum weiteren Aufbau des Gerichtswesens.

*„Die Rechtspflege im ganzen Land untersteht dem Justizministerium, das seinerseits die Aufsicht über alle Gerichte innehat (Art. 2).“*⁴

Nach diesem Gesetz wurden ein Justizministerialgericht (*shihōshō saibansho*), Provinzialgerichte (*fukens saibansho*) und Amtsgerichte (*ku saibansho*) geschaffen. Die Provinzialgerichte wurden damals nur in den Hauptstädten einiger Provinzen errichtet, während in anderen Provinzen die rechtssprechende Gewalt bei den Verwaltungsbehörden verblieb. Justizminister Eto wollte diese durch neue Provinzialgerichte ersetzen und außerdem Klagen gegen die Verwaltungsbehörden wegen

³ Regelungen der Dienstpflichten der Rechtspflege [shihō shokumu teisei], Ministerialverordnung von 1872.

⁴ Übersetzung der Autoren.

widerrechtlicher Gewaltausübung zulassen. Selbstverständlich rief dieser Versuch den Widerstand einiger Provinzialregierungen hervor. Außerdem verlieh Eto der unter seiner Leitung stehenden Staatsanwaltschaft die Kompetenz, den Gang des Prozesses bei einem Gericht oder bei den Verwaltungsbehörden zu kontrollieren. Ohne Zweifel war seine Justizpolitik darauf gerichtet, eine selbständige Justiz in Konkurrenz zur Verwaltung aufzubauen und die Rechte der Untertanen gegen willkürliche Eingriffe der Verwaltung im Namen des Rechts und der Gerechtigkeit zu schützen. Übrigens ist zu bemerken, dass ein französischer Regierungsberater, George Boussquet, dem Justizminister den westlichen Gedanken der Gewaltenteilung vermittelte. Aber der tatsächliche Hintergrund dafür lag wohl in Etos Machtkampf mit den führenden Politikern, die aus Satsuma und Choshu stammten, und die die Mehrheit innerhalb der Zentralregierung besaßen, was ihn später zum frühen Tod als Anführer eines Aufstandes seiner Landsleute führen sollte.

Das Justizministerialgericht, dessen Vorsitz der Justizminister selbst hatte, war die Rechtsmittelinstanz für die Provinzialgerichte (und die Provinzialregierungen). So war der Justizminister sowohl für die Rechtsprechung als auch für die Justizverwaltung zuständig. Ferner verpflichteten sich die Provinzialgerichte, beim Justizminister Rat einzuholen, wenn sie sich in wichtigen Fällen und in den andere Provinzen betreffenden Fällen schwer entscheiden konnten. Insofern kann hier von einer Trennung zwischen Rechtsprechung und Justizverwaltung noch keine Rede sein.

Der höchste Gerichtshof (*daishin'in*)

Im Jahre 1875 wurde das Justizministerialgericht aufgehoben und stattdessen der höchste Gerichtshof (*daishin'in*) geschaffen. Da er als reiner Gerichtshof vom Justizministerium getrennt wurde, war dies für die Unabhängigkeit des Gerichts von großer Bedeutung. Fand der höchste Gerichtshof den Sinn einer Gesetzesstelle zweifelhaft, sollte er ihn auslegen, um die Gleichförmigkeit und Einheitlichkeit des Rechts sicherzustellen. Im Falle einer Gesetzeslücke war er befugt, dem Kaiser über den Justizminister seine ergänzende Meinung vorzulegen. So wurde das Recht der Gesetzesauslegung, das bisher allein dem Justizministerium zugestanden hatte, zum großen Teil dem höchsten Gerichtshof übertragen.

Einfluss des französischen Rechts

Wie schon erwähnt, hatte ein französischer Regierungsbeamter beim Erlass des JOG eine bestimmende Rolle gespielt. Bei den folgenden Justizreformen lässt sich ebenso in vieler Hinsicht der Einfluss von Franzosen feststellen. Dies hängt damit zusammen, dass das französische Recht gerade in der Zeit für die westliche Rechtskultur repräsentativ war, in der sich die Meiji-Regierung entschloss, ein "zivilisiertes" Rechtssystem, vor allem westlicher Prägung, zu schaffen. Unter diesen Rechtsberatern kann Gustav Boissonade, ehemaliger Professor „agrégé“ an der Universität Paris, als einer der bedeutendsten Persönlichkeiten genannt werden, der sich um die Kodifikation, z.B. des Straf-, Strafprozess- und Zivilgesetzbuchs, große Verdienste erwarb. Mit der Strafprozessordnung von 1880 wurde das Gerichtswesen nach französischem Vorbild erneut umgestaltet. Außer dem höchsten Gerichtshof wurden Appellationsgerichte (*kōsōin*), erstinstanzliche Gerichte (analog den „*tribunaux de première instance*“, „*shishi saibansho*“ genannt) und Zweiggerichte sowie auch Friedensgerichte (*chian saibansho*) gebildet. Aber der mangelhafte Zustand der

bestehenden Gerichte hinderte die Durchführung der Reform. Schwierig war es z. B., die Entscheidungskompetenz im Übertretungsfall von den Polizeiamttern an die Friedensgerichte in vollem Umfang zu übertragen, wie es das neue Gesetz vorschrieb.

Förderung der Vergleichsschließung

Was die Zivilsachen betrifft, so ist eine Regelung von 1881 erwähnenswert, wonach der Friedensrichter von Amts wegen von den Prozessparteien verlangen konnte, einen zivilrechtlichen Streit durch Vergleich (*kankai*) beizulegen. Darunter verstand man, dass sich die Parteien dazu verpflichteten, vor Beginn des Prozesses zu versuchen, einen Vergleich zu schließen. Bald wurden Sonderrichter ernannt, die ausschließlich für solche Vergleiche zuständig waren. Im Hinblick auf die Einführung des obligatorischen Vergleichs wird der französische Einfluss der „*conciliation*“ auf *kankai* deutlich. Die Justizpolitik, zivilrechtliche Streitigkeiten durch einen Vergleich austragen zu lassen, hatte aber bereits 1875 begonnen. Dies beruhte auf der Absicht, die noch nicht voll ausgebauten Gerichte, die sich mit einer zunehmenden Anzahl von Prozessen zu beschäftigen hatten, auf diese Weise zu entlasten. Die damalige Justizstatistik zeigt, dass in der Zeit von 1878 bis 1885 80 - 90% aller in der ersten Instanz angefallenen Zivilsachen zum Vergleichsverfahren gebracht wurden. Davon belief sich der Prozentsatz von erfolgreich abgeschlossenen Vergleichen auf 49,5 - 72,5%. Man kann einen Grund für den Erfolg dieses Verfahrens wahrscheinlich darin sehen, dass sich die Bevölkerung schon seit früher Zeit an die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten gewöhnt hatte.

Die Entstehung des historischen japanischen Gerichtsverfassungsgesetzes von 1889

Allgemeine Hintergründe

Seit Beginn der Meiji-Reform sah sich die japanische Regierung vor eine schwierige Aufgabe gestellt, unter Druck des expansionistischen Strebens westlicher Länder die Selbständigkeit des eigenen Landes zu sichern. Ein Hindernis auf dem Weg zur nationalen Selbständigkeit bildeten die am Ende der Tokugawa-Zeit mit westlichen Ländern abgeschlossenen ungleichen Verträge. Die Regierung war deshalb mit aller Kraft bestrebt, diese Staatsverträge aufzuheben. Es handelt sich dabei um die Beseitigung der Exterritorialität und der Konsulargerichtsbarkeit. Diese außenpolitischen Gründe waren es hauptsächlich, die die Regierung dazu veranlassten, eine Kodifikation im Wege der Rezeption westlichen Rechts einzuleiten. Denn in den Augen der westlichen Länder war es beim Eintritt Japans in die Rechtsgemeinschaft der sogenannten "zivilisierten" Völker eine notwendige Voraussetzung, ein auf westlichen Rechtsprinzipien aufgebautes Rechtssystem zu haben. Das galt auch für das Gerichtswesen. Der Erfolg bei den Verhandlungen um die Aufhebung der ungleichen Staatsverträge hing auch davon ab, ob es gelang, eine Gerichtsverfassung zu schaffen, die im Wesentlichen mit den westlichen übereinstimmte.

Die Meiji-Regierung beauftragte Otto Rudorff, Landgerichtsrichter aus Hannover (ein Neffe des ehemaligen Berliner Pandektisten Adolph Friedrich Rudorff) damit, ein Gerichtsgesetz (*saibanshohō*) zu entwerfen. Merkwürdig ist, dass Boissonade, der bis dahin an allen

Gesetzgebungswerken beteiligt worden war, dabei keine Hauptrolle mehr zugewiesen wurde. Ein Grund dafür liegt vermutlich in folgendem: Nachdem die Bewegung für Freiheit und Rechte des Volkes, die unter dem Einfluss der politischen Gedanken aus England und Frankreich stand, unterdrückt worden war, war die Regierung eben dabei, einen Entwurf der Verfassung nach preußischem Vorbild vorzubereiten. So sollte das Gerichtsverfassungsgesetz als deren wichtiges Nebengesetz nach deutschem Recht entworfen werden. Der Richter Carl Maximilian Schultzenstein war aufgrund seiner Beziehungen zum Oberappellationsgerichtsrat und Vizejustizminister Taizo Miyoshi 1886-1893 bei der Neustrukturierung des Gerichts- und Prozessrechts beratend tätig.⁵ Da die Reichsjustizgesetze einschließlich des Gerichtsgesetzes bereits 1879 in Deutschland entstanden waren, scheint die Zeit für den deutschen Einfluss günstig gewesen zu sein. Das japanische Gerichtsgesetz kam 1889 zustande und trat im Februar 1890 in Kraft.

Grundlagen des historischen Gerichtsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz regelte systematisch das japanische Justizwesen, das bis nach dem Zweiten Weltkrieg keine wesentliche Veränderung mehr erfuhr.

Die kaiserliche Verfassung von 1889 schrieb vor, dass das Gericht im Namen des Kaisers die Gerichtsbarkeit ausüben solle (Art. 57 Abs. 1 Meiji Verfassung).⁶ Diese Vorschrift implizierte, dass die richterliche Gewalt ebenso wie andere Staatsgewalten dem Kaiser allein zustand, dass das Gericht aber als Vertreter des Kaisers befugt war, unabhängig von ihm diese Gewalt auszuüben. Das Gericht sollte sich gegen alle Einflüsse von außen, insbesondere durch Kabinett und Reichstag abschirmen. Das bedeutete im Grunde, dass schon in der kaiserlichen Verfassung das Prinzip des Rechtsstaates und damit der Unabhängigkeit der Justiz ausgesprochen war.

Das Charakteristische am Gerichtswesen in Japan ist, dass alle Gerichte ganz einheitlich und systematisch geordnet sind. Im deutschen Reich wurde zwar das einheitliche Gerichtswesen durch das Gerichtsverfassungsgesetz von 1879 herbeigeführt. Dieses Gesetz ersetzte nämlich den damals noch in den Einzelstaaten bestehenden dreistufigen Gerichtsaufbau durch einen vierstufigen mit Amtsgerichten, Landesgerichten, Oberlandesgerichten und dem Reichsgericht an der Spitze. Aber alle anderen Gerichte außer dem Reichsgerichtshof unterstanden der Justizhoheit jedes Einzelstaates. In Japan wurden nach dem Vorbild des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes summarische Gerichte, Distriktgerichte, Obergerichte und der höchste Gerichtshof eingerichtet. Da man hier jedoch den Pluralismus der Justizhoheit nicht kannte, wurden alle Gerichte dem Staat allein untergeordnet und einheitlich geregelt.

Nach der kaiserlichen Verfassung beschränkte sich die Zuständigkeit der Justizgerichte auf Zivil- und Strafsachen. Der verwaltungsrechtliche Schutz wurde in dem Sinne gewährt, dass "Klagen,

⁵ M. Otto, Max Schultzenstein, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaft (Hrsg.), *Neue Deutsche Biographie*, Duncker Humblot, (2023), S. 711f.

⁶ Siehe KE J5a Verfassungsrecht III: Materialband.

die eine Rechtsverletzung durch gesetzwidrige Maßnahmen einer Verwaltungsbehörde betreffen"⁷ in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts fielen (Art. 61 Meiji Verfassung). So wurden das Verwaltungsgericht und dessen Verfahren durch ein besonderes Gesetz geregelt. Doch war das Verwaltungsgericht kein Gericht im eigentlichen Sinne, sondern nur eine gewisse Art Aufsichtsorgan innerhalb der Verwaltung. 1890 wurde in Tokyo der Verwaltungsgerichtshof errichtet, dessen Zuständigkeit sich gemäß dem historischen Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (*gyōsei saibanhō*)⁸ nach dem Enumerationsprinzip richtete.

Bezeichnend für das japanische Gerichtswesen ist, dass das Volk von der Mitwirkung bei der Rechtsprechung ausgeschlossen war. Das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz übernahm dagegen das Schwurgericht nach französischem Vorbild und auch das zuerst in Hannover eingeführte Schöffengericht, in dem ebenso wie in der Handelskammer Laien und Richter gemeinsam an der Urteilsfindung mitwirkten. Der Kampf um das Schwurgericht hatte schon seit der Französischen Revolution die Reformierung des Strafprozesses bestimmt. Das Misstrauen gegen die beamteten Richter als Organ des absolutistischen Staates war so stark, dass man um das Gericht der Geschworenen als "Palladium der bürgerlichen Freiheit" gerungen hatte. Die im Frankfurter Parlament verlangte Reform des Strafprozesses mit der Einführung eines Schwurgerichts war danach in den meisten deutschen Staaten schnell durchgeführt worden.

Bei der Abfassung des japanischen Gerichtsgesetzes sah der Verfasser zwar im ersten Entwurf Gewerbegerichte und Handelsgerichte als Gerichte für besondere Angelegenheiten vor, jedoch ließ man beide im Gesetz wegfallen. Daneben wollte man weder Schwurgerichte noch Schöffengerichte mit der Beteiligung von Laien an der Rechtsprechung in das Gesetz einführen. Darin zeigt sich deutlich der Wille der Regierung, weniger das Volk durch seine Mitwirkung an der Justiz politisch auszubilden, als vielmehr die Justiz dem Monopol des der Regierung treuen Beamtentums zu unterstellen. Das Beamtentum wurde sowohl in der Justiz wie auch sonst als Vertreter der Allgemeinheit angesehen.

Die Rolle des Justizministers

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz hatte der Justizminister nach wie vor große Macht über alle Gerichte. Er besaß diesen gegenüber eine weitgehende Aufsichtsbefugnis. Die Präsidenten der Appellationsgerichte und der Landgerichte übten auch als seine Hilfsorgane die Aufsicht über das Personal der ihnen untergeordneten Gerichte aus. Andererseits beschränkte sich die Aufsicht des Präsidenten des Höchsten Gerichtshofs nur auf das dort tätige Personal (Art. 135 HGerG). Es gab außerdem eine Vorschrift, die dem Justizminister eine starke Befugnis verlieh: Die Gerichte sollten grundsätzlich durch Gesetz errichtet werden. Jedoch durfte der Justizminister die Zweigstelle eines Landgerichts nach seinem Ermessen errichten, die doch dieselbe Kompetenz wie das Hauptgericht hat (Art. 31 HGerG).

⁷ Art. 61 Meiji-Verfassung, siehe KE J5a Verfassungsrecht III: Materialband.

⁸ Historisches Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (HGerG) [*gyōsei saibanhō*], Gesetz Nr. 48/1890.

Das bedeutete, dass durch die Hintertür wieder eingeführt wurde, was durch die Haupttür einmal vertrieben worden war. Im Übrigen war der Justizminister befugt, allgemeine Regeln über die Geschäftsordnung sowie auch solche über die Prüfung für Richter und Staatsanwälte aufzustellen.

Unabhängigkeit der Richter

Der Kaiser ernannte die Richter, die dann vom Justizminister an einer bestimmten Stelle eingesetzt wurden. Ausnahmsweise wurde der Präsident des Höchsten Gerichtshofs unmittelbar vom Kaiser und die Präsidenten der Appellationsgerichte sowie die Direktoren des Höchsten Gerichtshofs auch von ihm auf Vorschlag des Justizministers eingesetzt (Art. 68 HGerG). Die Einsetzung der meisten Richter erfolgte also durch einen Akt des Justizministers.

Die Unabhängigkeit der Richter wurde nunmehr gesetzlich garantiert. Sie wurden Beamte auf Lebenszeit (Art. 67 HGerG). Nach dem Gesetz konnten sie gegen ihren Willen weder in eine andere amtliche Stellung, noch von einem Gericht an ein anderes versetzt, nicht suspendiert, entlassen oder in der Gehaltsstufe herabgesetzt werden, es sei denn, dies erfolgte aufgrund eines Disziplinar- oder Strafurteils (Art. 73 HGerG). Die Unversetzbarkeit wurde nur im Vordersatz gewährleistet, während der Nachsatz die Ausnahme machte, dass die Versetzung beim Vorhandensein einer Vakanz erfolgen konnte. Da sich ständig eine Vakanz fand, war es in der Tat nicht schwer, einen Richter anderswohin zu versetzen.

Richterliche Tugenden

Die Unabhängigkeit der Richter wurde eben deshalb sichergestellt, weil sie sich treu dem Gesetz und der Ordnung des Staates unterwerfen mussten. Sie sollten sich den Einflüssen der öffentlichen Meinung entziehen. Es war ihnen nicht erlaubt, sich z.B. öffentlich mit Politik zu befassen und Mitglieder einer politischen Partei oder Gesellschaft, einer Orts-, Gemeinde- oder Bezirksversammlung zu werden (Art. 71 Abs. 1, Abs. 2 HGerG). Die Richter sollten als Vertreter der Allgemeinheit über den widerstrebenden Interessen der bürgerlichen Gesellschaft stehen und von diesem Standpunkt aus Streitigkeiten unter Bürgern entscheiden. In diesem Sinne wurden Aufrichtigkeit und Unbestechlichkeit als richterliche Tugenden wiederholt betont.

Die Staatsanwaltschaft

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz war auch die Staatsanwaltschaft ein Teil des Gerichtswesens. Bei jedem Gericht gab es eine Staatsanwaltschaft (Art. 6 HGerG). Sie war hauptsächlich für Strafsachen zuständig, aber auch in Zivilsachen befugt, nötigenfalls eine Mitteilung zu verlangen und ihre Meinung darüber abzugeben. Die Staatsanwälte übten die Überwachung über die den Gerichten zukommende oder auf sie bezüglichen richterlichen und Verwaltungsgeschäfte aus, die nach dem Gesetz in ihren Amtsbereich als Vertreter des öffentlichen Interesses fiel.

Sie handelten einheitlich unter Leitung eines Vorgesetzten nach dem Grundsatz, "*le ministère public est uni*", und unterstanden der Aufsicht des Justizministers (Artt. 82, 83 HGerG), so dass sie in der Tat ein gewisses Übergewicht über einzelne Richter haben konnten.

Zusammenfassung

Zusammenfassend kann man sagen, dass das japanische Gerichtswesen in der Meiji-Zeit zuerst nach französischem, dann nach deutschem Muster aufgebaut wurde. Insofern ist das ein Vorgang der sogenannten Rezeption des westlichen Rechts, der aus politischen Gründen durch den neu gebildeten Meiji-Staat hervorgerufen wurde. So kam es zum Aufbau der Gerichtsorganisationen, als ob ein Bild auf einem weißen Papier gemalt würde. Man kann im Aufbauplan und dessen Durchführung in sehr hohem Maße die Einheitlichkeit und Gleichförmigkeit finden. Deshalb gab es auf staatlicher Ebene keinen Raum für die Individualitäten der Sozialschichten oder der Provinzen. Das Gerichtswesen besaß eine obrigkeitliche Struktur. Die Rechtspflege beschränkte sich auf Zivil- und Strafsachen. Die Ausübung der vollziehenden Gewalt stand hauptsächlich außerhalb der Kontrolle der Justiz. Die Mitwirkung von Laien an der Rechtsprechung wurde ausgeschlossen. Die Gerichte wurden nur mit staatlichen Beamten besetzt. Richter waren Justizbeamte. Obwohl ihr Status gesetzlich garantiert wurde, bestanden doch immer Bedenken, dass sie durch die Anweisung ihrer Vorgesetzten und des Justizministers beeinflusst würden. Im Meiji-Staat, der sich zwar als Rechtsstaat verstand, in dem aber doch die Verwaltung ein gewisses Übergewicht besaß, musste sich die Justiz damit abfinden, jener untergeordnet zu sein.

Der erste Prüfstein für die Unabhängigkeit der Gerichte nach dem Erlass des Gerichtsverfassungsgesetzes war der Otsu-Fall, in dem der russische Kronprinz 1891 bei seinem Besuch in Japan von einem Polizisten überfallen und verletzt wurde. Die Regierung, die auf die außenpolitischen Beziehungen zu Russland bedacht war, reagierte darauf sehr empfindlich. Sie verlangte deshalb von dem mit dieser Sache befassten Gericht, diesen Verbrecher zum Tod zu verurteilen. Dagegen überredete der Präsident des Höchsten Gerichtshofes, Korekata Kojima, die beunruhigten Richter dazu, der einschlägigen strafgesetzlichen Bestimmung gemäß ein auf lebenslängliche Freiheitsstrafe lautendes Urteil zu fällen. Die Justiz setzte sich zwar mit ihrer Meinung durch. Soweit aber der Präsident des Höchsten Gerichtshofes selbst auf das dafür zuständige Untergericht in seiner Entscheidung eingewirkt hatte, bedeutete dieser Fall weniger einen Kampf für die richterliche Unabhängigkeit als vielmehr für die Trennung der Judikative von der Exekutive.

Die weitere Entwicklung der Justiz bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges

Das oben erwähnte Gerichtsverfassungsgesetz erfuhr bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges keine wesentliche Veränderung. Beeinflusst wurde das ganze Gerichtswesen allerdings durch die inzwischen veränderten politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, nämlich Industrialisierung und Verstärkung einerseits, Rückgang der Landwirtschaft andererseits sowie die Entwicklung des liberal-demokratischen Gedankens und das darauf folgende Auftauchen des Militarismus.

Einführung von Schwurgerichten

Mit der Entstehung eines wirtschaftlichen Bürgertums und der Bildung politischer Parteien als dessen Interessenvertreter erhoben sich Stimmen, die die Einführung von Schwurgerichten verlangten. Man beklagte sich über die vom Beamtentum monopolisierte, "despotische" Justiz; es herrsche in der Justiz ein unverantwortliches System, in dem die richterliche Willkür sich hinter dem Namen des heiligen Kaisers verstecke. Erst durch die Beteiligung der Bürger an der

Rechtsprechung könne das Misstrauen gegen die Justiz beseitigt werden. Das führe nicht nur zur Sicherung der bürgerlichen Freiheit, sondern auch zur Stabilisierung der kaiserlichen Alleinherrschaft. Es war Takashi Hara, zugleich Ministerpräsident und Führer einer Partei, der dem Parlament den Gesetzentwurf über das Schwurgericht vorlegte. Nachdem er heftige Widerstände des Geheimen Staatsrats überwunden hatte, konnte schließlich 1923 das Gesetz zustande kommen, das allerdings erst 1927 in Kraft trat.

Nach diesem Gesetz sollten die aus vermögenden Staatsbürgern eines bestimmten Alters gewählten Geschworenen an dem Verfahren des Strafprozesses (Tatsachenfeststellung) in erster Instanz teilnehmen. Es enthielt aber wichtige Bestimmungen, die den Einsatz des Schwurgerichts einschränken konnten. So waren z.B. die Richter an den Spruch der Geschworenen nicht gebunden und konnten anderen Geschworenen die Sache überlassen. Wenn das Urteil gefällt war, gab es keine Berufungsmöglichkeit mehr. In der Praxis lehnte man es häufig ab, das Schwurgericht anzurufen, auch wenn es gesetzlich vorgesehen war. Wo das Schwurgericht auf Verlangen eingesetzt werden sollte, wehrten sich viele der Angeklagten dagegen. Dies führte bald dazu, dass das anfangs mit großem Interesse gebildete Schwurgerichtswesen nur selten genutzt wurde und schließlich im Jahre 1947 suspendiert wurde. Ursachen für dessen Scheitern liegen nicht bloß im Desinteresse und Misstrauen der Bevölkerung gegen das Schwurgerichtswesen oder in dessen institutionellen Mängeln. Als Hintergrund ist auch zu berücksichtigen, dass große Bourgeois, die sich Einfluss verschafft hatten, ihre Interessen deshalb nicht mehr auf diesem Weg verteidigen wollten, weil sie schon durch enge Verbindungen mit politischen Kräften verderbliche Tendenzen aufwiesen, wie dies manche Korruptionsaffäre zeigte.

Veränderungen in der Gesellschaft und Reformen

Parallel mit der Industrialisierung und Urbanisierung wurde die traditionelle Struktur der Gesellschaft weitgehend erschüttert. Die patriarchischen Verhältnisse zwischen Mieter und Vermieter oder zwischen Pächter und Verpächter wurden allmählich abgebaut. Die kleinen Leute, die bisher gehorsam unter der Autorität ihrer Herren gestanden hatten, wurden rechtsbewusst und schlossen sich in Verbänden zusammen, um ihre gerechten Ansprüche geltend zu machen. Ihre Bewegungen verstärkten sich, besonders angeregt von den Arbeiterbewegungen in den Städten, die sich nach dem Ersten Weltkrieg immer weiter ausbreiteten.

So führte man das Schlichtungswesen als Ergänzung für den gerichtlichen Prozess ein, um häufig vorkommende Streitigkeiten schnell und angemessen beizulegen. Zunächst wurde 1922 das Schlichtungsgesetz für Wohnungs- und Grundstücksrente erlassen. Als deutsches Gegenstück dazu sei an die Einführung des Mieteinigungsamtes erinnert, das während und nach dem Ersten Weltkrieg zur Lösung von Wohnungsstreitigkeiten eingerichtet wurde. Ein weiteres Beispiel ist das Schlichtungsgesetz für Pächter (*kosaku sōgi chōteihō*).⁹ Angesichts überhand nehmender Streitigkeiten zwischen Pächtern und Verpächtern auf dem Land entschied man sich erneut für die Einführung des Schlichtungswesens. Dabei wählte man das Verfahren der Schlichtung durch eine

⁹ Pachtlichungsgesetz [*kosaku sōgi chōteihō*] v. 1924.

Kommission bei Gericht als Mittelweg zwischen gerichtlichem Prozess und Schlichtung durch das Verwaltungsamt, obwohl jenes das Tätigwerden dieser beiden Instanzen keineswegs ausschloss. Denn es bestand die Gefahr, dass bei der bisher üblichen Schlichtung, vermittelt von Bürgermeister, Kreisrat oder bedeutenden Persönlichkeiten in Gemeinden, der Einfluss der Grundbesitzer so stark sein konnte, dass die Schlichtung zu Ungunsten der Pächter ausfallen konnte. Andererseits meinte man, dass beim Prozess das Gericht zwar neutral verhandeln würde, aber die Beziehung zwischen Pächter und Verpächter dadurch endgültig zerstört würde. Nach diesem Gesetz wurde bei jedem Landgericht ein Schlichtungsausschuss errichtet, der aus einem Berufsrichter und mehreren Laienschlichtern bestand. Die Laienschlichter wurden nicht paritätisch unter Pächtern und Verpächtern, sondern unter angesehenen Persönlichkeiten ausgewählt. Außerdem wirkte ein Pachtrat als Sachverständiger mit, der zwar Kommunal-Beamter war, aber vom Ministerium für Landwirtschaft und Handel ernannt wurde.

Was das in dieser Zeit eingeführte Schlichtungswesen betrifft, so wird deutlich, dass dieses auf einer Rechtspolitik beruhte, mit der man versuchte, schwierige soziale und wirtschaftliche Probleme von den Gerichten fernzuhalten, um sie einer schnellen und billigen Lösung im Wege der Schlichtung zuzuführen. Außer den oben erwähnten Gesetzen seien in diesem Zusammenhang noch die Gesetze, wie z.B. die für Handelssachen (1926),¹⁰ für das sog. Geldverleihgewerbe (1932)¹¹ und für Familiensachen (1939),¹² genannt.

Probleme richterlicher Unabhängigkeit

Es wurde schon darauf hingewiesen, dass seit der Meiji-Zeit die vollziehende Gewalt immer Vorrang vor der rechtsprechenden Gewalt hatte. Man berichtet jedoch, dass es keinen Fall gab, in dem die Regierung öffentlich und unmittelbar in die Rechtsprechung der Gerichte eingegriffen hat. Insoweit wurde sicher das rechtsstaatliche Prinzip beibehalten. Wenn man aber berücksichtigt, dass der Justizminister weitgehende Befugnisse zur Personalverwaltung und zur Aufsicht über die Richter hatte und dass wichtige Stellen in der Justiz meistens mit Staatsanwälten und Justizverwaltungsbeamten besetzt wurden, kann man nicht ohne weiteres sagen, dass der Einfluss der Vorgesetzten auf die Richter ganz ausgeschlossen war. Das kann man aus einigen von Richtern vorgelegten Denkschriften zur Verbesserung des Gerichtsverfassungsgesetzes schließen. Im Jahre 1925 z.B. schlugen 21 im Landgericht Tokyo tätige Gerichtsräte gemeinsam vor, dieses Gesetz dahingehend zu ändern, dass die Beamten des Justizministeriums erst dann in einer wichtigen Amtstelle eingesetzt werden sollten, nachdem sie eine bestimmte Zeit lang als Richter gedient hätten.

¹⁰ Handelsgesetz (HG) [shōhō], Gesetz Nr. 48/1899, englische Übersetzung: https://www.japaneselawtranslation.go.jp/en/laws/view/4293#je_pt1ch1at1.

¹¹ Geldverleihgewerbegesetz [kashikingyhōhō], Gesetz Nr. 32/1983, englische Übersetzung: <https://www.japaneselawtranslation.go.jp/en/laws/view/3224>.

¹² Gesetz über Entscheidungen in Familiensachen (GEF) [kazokuhō], Gesetz Nr. 152/1947.

Andere Richter beschwerten sich über die Einmischung der Staatsanwälte. Es sei bedenklich, dass Untersuchungsrichter oft zu einem Hilfsorgan der Staatsanwälte gemacht würden. Indem Richter und Staatsanwälte sich vor den gerichtlichen Verhandlungen heimlich miteinander verständigten, wurde dadurch das Misstrauen gegen die Neutralität des Gerichts geweckt. Gericht und Staatsanwaltschaft sollten klar getrennt werden. Im Hinblick auf diese Tatsachen kann man daran zweifeln, ob in der Praxis der Vorkriegszeit die vollständige Unabhängigkeit der Richter bestanden hat.

Das Gerichtswesen nach dem Zweiten Weltkrieg

Das neue Gerichtsgesetz (1947)

Mit dem Erlass der neuen Verfassungsurkunde und des neuen Gerichtsgesetzes (GerG)¹³ im Jahre 1947 erfuhr das Gerichtswesen eine grundlegende Veränderung. Hier ebenso wie auf anderen Gebieten spielte die amerikanische Besatzungsmacht eine dominierende Rolle, deren Politik auf Demokratisierung und Liberalisierung der japanischen Gesellschaft zielte. Auf diese Weise übte das amerikanische Recht auch einen Einfluss auf die Neuordnung des Gerichtswesens aus. Man kann insofern von der Rezeption des amerikanischen Rechts sprechen, als dadurch erneut ein heterogenes Element in die japanische Tradition eingebracht wurde. Es ist aber nicht zu übersehen, dass die seit der Vorkriegszeit wiederholten Stimmen für die richterliche Unabhängigkeit besonders laut wurden. Unter den Richtern kam es zu heftigen Streitigkeiten um die Trennung von Gericht und Justizministerium. Da die Justizreform nach dem Krieg erst in Zusammenarbeit mit der Besatzungsmacht durchgeführt werden konnte, bemühte sich die Reformgruppe um die Unterstützung der Besatzungsmacht, wodurch es jedoch zu Konflikten und Skandalen innerhalb der Justiz kam. Damals blieb es dahingestellt, ob amerikanisches und japanisches Recht miteinander harmonieren könnte. Ein amerikanischer Leiter dieser Reform beurteilte aber diese Vorgänge ganz optimistisch, wie folgt:

*"In most of these contacts the real handicap lies in the difference of language rather than that between Western and Oriental philosophy. When recognized on their merits and analyzed objectively, the two legal systems are not necessarily irreconcilable and might allow a sound synthesis in many respects."*¹⁴

Im Folgenden wollen wir sehen, welche Neuerungen dies im Bereich des Gerichtswesens gebracht hat.

¹³ Gerichtsgesetz (GerG) [saibansho hō], Gesetz Nr. 59/1947, (nicht zu verwechseln mit dem vorkonstitutionellen HGerG, siehe 1.3.2), englische Übersetzung: <https://www.japaneselawtranslation.go.jp/en/laws/view/4150>.

¹⁴ Originalquelle der Redaktion unbekannt.

Prinzip der Gewaltenteilung und Gerichtsverfassung

Nach dem Zweiten Weltkrieg hat sich die verfassungsrechtliche Wandlung vom konstitutionell-monarchischen Rechtsstaat zum demokratischen Rechtsstaat vollzogen. Es versteht sich von selbst, dass das Gerichtswesen im Rahmen der verfassungsgemäß anerkannten politischen Ordnung legitimiert werden sollte. So hat sich eine rechtsprechende Gewalt gebildet, die deutlich auf dem Prinzip der Gewaltenteilung und der Demokratie basiert.

In Art. 76 JV heißt es:

"(1) Alle rechtsprechende Gewalt liegt beim Obersten Gerichtshof (saikō saibansho) und den durch die Gesetze errichteten unteren Gerichten (kakyū saibansho).

(2) Es dürfen keine Sondergerichte errichtet werden. Die Verwaltungsbehörden dürfen nicht als letzte Instanz eine Entscheidung treffen."¹⁵

Diese Regelung wird so verstanden, dass die rechtsprechende Gewalt nunmehr weniger unter Anlehnung an das deutsche, als vielmehr an das angloamerikanische Rechtssystem umgebildet worden ist. Die ordentliche Gerichtsbarkeit hat sich auf alle rechtlichen Streitigkeiten ausgedehnt. Die Gerichte sollten nämlich nicht nur für Zivil- und Strafsachen, sondern auch für Verwaltungssachen zuständig sein. Sonst wären besondere Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit formuliert worden, wie man sie in der Meiji-Verfassung findet. Außerdem ist die Gültigkeit einer verwaltungsrechtlichen Verfügung auch Gegenstand des richterlichen Prüfungsrechts. So können die Gerichte Verwaltungsstreitigkeiten in eigener Zuständigkeit behandeln, wobei die Verwaltungsbehörden natürlich Entscheidungen selbst treffen können, allerdings nicht in letzter Instanz.

Das Bonner Grundgesetz hat sich für das Nebeneinander mehrerer Gerichtsbarkeiten entschieden. Auf der Bundesebene z. B. gibt es außer dem Bundesverfassungsgericht und dem Bundesgerichtshof noch das Bundesverwaltungsgericht, das Bundessozialgericht, den Bundesfinanzhof und das Bundesarbeitsgericht. Einen bemerkenswerten Gegensatz dazu bildet hierzulande das Vorhandensein einer einheitlichen Gerichtsbarkeit. Es gibt keine Fachgerichte, wie das Bundessozialgericht. Die neu gegründete Familiengerichtsbarkeit wird noch als ein Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit angesehen.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen deutschem und japanischem Gerichtswesen liegt in dem Fehlen eines besonderen Verfassungsgerichts. Nach Art. 81 JV ist der Oberste Gerichtshof (*saikō saibansho*) als letzte Instanz dazu befugt, die Verfassungsmäßigkeit aller Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen und Verfügungen zu prüfen. Er ist aber kein besonderes Verfassungsgericht wie das Bundesverfassungsgericht. Daneben fehlt dem Obersten Gerichtshof eine so umfassende Zuständigkeit, wie sie nach Art. 93 GG dem Bundesverfassungsgericht zusteht. Das gilt für die abstrakte Normenkontrolle ebenso wie auch für die Verfassungsbeschwerde. Der Oberste

¹⁵ Japanische Verfassung (JV) [kenpō], siehe KE J5a Verfassungsrecht III: Materialband.

Gerichtshof entscheidet über die Vereinbarkeit eines Gesetzes usw. mit der Verfassung nur in einzelnen konkreten Fällen. Dies hat der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der polizeilichen Bereitschaftstruppen (*keisatsu yobitai*) ausdrücklich ausgesprochen, aus denen sich später die japanischen Selbstverteidigungstreitkräfte entwickelt haben.

Erweiterte Zuständigkeiten des OGH

Erwähnenswert ist, dass man eine Trennung zwischen Gericht und Justizministerium durchführte. Die gesamte Justizverwaltung, die früher durch den Justizminister ausgeübt worden war, wurde nun auf den Obersten Gerichtshof übertragen. Alle Richter der unteren Gerichte werden seither vom Kabinett aufgrund einer Vorschlagsliste des Obersten Gerichtshofs ernannt. Ferner hat er die Befugnis zum Erlass von Bestimmungen über das Verfahren in Rechtsachen sowie über die Angelegenheiten der Rechtsanwälte, der inneren Ordnung der Gerichte und der Justizverwaltung (Art. 77 JV). Vorbild für diese Befugnis ist die Rule-Making Power in den USA.

So sind die von der Verfassung gewährleisteten Zuständigkeiten des Obersten Gerichtshofs sehr umfangreich und gehen über den ehemaligen Höchsten Gerichtshof (*daishin'in*) hinaus. Er ist kein bloßes Revisionsgericht mehr wie dieses, sondern ein besonderes, dem amerikanischen supreme court ähnliches Gericht. Der Oberste Gerichtshof besteht aus 15 Richtern. Alle Richter zusammen bilden den Großen Senat und mindestens drei Richter einen kleinen Senat. Die Entscheidung über die Vereinbarkeit von Gesetzen usw. mit der Verfassung sowie über die Veränderung seiner früheren Meinung bei der Verfassungs- und Gesetzesauslegung muss ausschließlich im Großen Senat getroffen werden (Art. 10 GerG).

Das Schnellgericht, das "*kann'i saibansho*" genannte unterste Gericht, ist auch unter dem amerikanischen Einfluss entstanden. In zivilrechtlichen Streitigkeiten wurde ihm die beschleunigte Erledigung von Bagatellsachen im einfachen Verfahren als Aufgabe zugewiesen. Man ging dabei von dem Konzept aus, damit ein der gemeinen Bevölkerung leicht zugängliches Gericht aufzubauen. Dies zeigt sich auch darin, dass der Richter in diesem Gericht nicht Volljurist zu sein braucht (Art. 45 GerG) und dass es einen aus einer Gruppe von Laien ausgewählten gerichtlich Beauftragten am Zivilprozess beteiligen kann (Art. 279 ZPG a.F.).¹⁶

Das heutige japanische Gerichtswesen ist eine Kombination aus verschiedenen Elementen, nämlich von eigenständigen, amerikanischen und deutschen. Daraus ergibt sich die Frage, wie diese Elemente in ein Justizsystem integriert werden sollen, wie eine solche institutionelle Ungleichartigkeit ausgeglichen werden soll. Ob und wie weit dies verwirklicht wird, bleibt der Praxis der Justiz vorbehalten.

¹⁶ Zivilprozessgesetz alte Fassung (ZPG a.F.) [minso], Gesetz Nr. 29/1890.